

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Aktenstücke, die Errichtung einer Kredit- und Giro-Bank für das Großherzogthum Baden betreffend

Karlsruhe, 1847

Vierte Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-8420](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8420)

Vierte Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juli 1847.

Anwesend dieselben Personen, welche in der letzten Sitzung zugegen waren, mit Ausnahme von Köchlin-Benkiser.
Wieder erschienen: Mayer.

Das Protocoll der letzten Sitzung wird von Helferich und Rau vorgelesen und ohne wesentliche Bemerkung von der Versammlung angenommen.

Hierauf eröffnet der Präsident die weitere Berathung mit der Erklärung, daß nunmehr, nachdem die Versammlung über eine Reihe von Hauptfragen bereits discutirt und zum Beschluß gekommen, zur Berathung über die

Elfte Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die achte).

Welche Geschäfte eignen sich für eine Zettelbank, und innerhalb welcher Schranken müssen dieselben im wohlverstandenen Interesse des Landes und der Anstalt gehalten werden?

geschritten werden könne. Bei der Berathung über dieselbe werde es zweckmäßig sein, sich an die in dem Bankstatuten-Entwurf der Ministerialcommission (Aktenstück III.) über die der Bank einzuräumenden Geschäfte ersichtlichen Artikel zu halten und dieselben der Reihe nach zu durchgehen. Da die Versammlung diesem Vorschlage beitrifft, so verliest der Präsident die Artikel 14—33 des genannten Entwurfs.

Zu Art. 14 wird bemerkt: Die Worte: „die Bank treibt nur folgende Geschäfte“ dürften der größern Deutlichkeit wegen geändert werden in: „der Bank sind nur folgende Geschäfte gestattet“. Der Vorschlag wird ohne Abstimmung angenommen.

Rau.

Bei Art. 14, 1 a wird von einem Mitglied gewünscht, das Wort „zahlungsfähigen“ zu streichen. Es verstehe sich von selbst und die nach Art. 81 zu ernennenden Censoren hätten darauf zu sehen, daß nur Wechsel mit guten Unterschriften discutirt werden.

Dohememser.

Art. 14, 1 b. Ein Mitglied wünscht, daß die Bank auch ausländische deutsche Staatspapiere discountiren dürfe. Es wird erwidert, die Unternehmer hätten es selbst nicht verlangt; es scheine, daß sie sich mit dem auswärtigen Incasso nicht befassen wollen, aber das Recht könne der Bank unbedenklich eingeräumt werden. Auf die Bemerkung, daß die Bank keinen Handel mit Staatspapieren treiben solle, wird geäußert, daß gezogene Papiere nicht mehr im Handel seien.

Speyerer.

Ein anderes Mitglied fragt, ob nicht auch Papiere von badischen Standes- und Grundherren zum Disconto zugelassen werden sollten, worauf geantwortet wird, die Staatscasse nehme solche Papiere als Deckung an, doch sei die Sache von keiner Bedeutung.

Helferich.

Kusel.

Kufel. Art. 14, 2. Ein Mitglied wünscht den Strich dieser Bestimmung, oder wenigstens die Festsetzung einer Summe, bis zu welcher die Bank sich auf Hypothekengeschäfte höchstens einlassen dürfe. Gegen den Strich wird eingewendet, daß das Hypothekendarlehen für das Land doch sehr nützlich sei, zumal wenn die Darlehen auf Zeitrenten geschehen. Eher sei zu wünschen, daß der Bank der Zwang aufgelegt werde, eine gewisse Summe auf solche Geschäfte zu verwenden; aber dagegen habe sich die Versammlung bereits ausgesprochen.

Kuenzer.
Rau. Gegen den Vorschlag, für solche Darlehen in den Statuten eine äußerste Grenze zu bestimmen, wird ferner erwiedert, es sei eine übergroße Ausdehnung nicht zu besorgen; denn die Bank gewinne zu wenig bei solchen Geschäften.

Kufel. Weiter wird gefragt, ob man nicht festsetzen solle, daß solche Darlehen nur auf Zeitrenten gegeben werden sollten. Dagegen bemerkt ein Redner: die Bedürfnisse der Geldsuchenden seien zu verschiedenartig; man solle der Bank auch hierin keine Beschränkung auflegen.

Art. 14, 3 a. ohne Bemerkung angenommen.

Mayer. Zu 14, 3 b. wird gefragt, ob auch Wechsel mit Unterschriften von Ausländern angenommen werden sollen. Es wird erwiedert, daß kein Bedenken im Wege stehe, wenn die Censoren die Unterschriften für gut hielten.

Helfferich. Zu 14, 3 c. Ein Mitglied fragt, ob zu Staatspapieren deutscher Bundesstaaten auch die Papiere derjenigen Staaten zu rechnen seien, deren Fürsten eigentlich nicht Deutsche seien, die aber doch dem Bunde angehörten, z. B. Holstein.

Die Frage wird bejaht, wenn der dem Bunde angehörige Landestheil eine eigene Schuld habe.

Hohenemser. Die Frage eines andern Mitgliedes, ob Eisenbahnaktien, denen vom betreffenden Staat ein Zins garantiert sei, als Staatspapiere anzusehen (z. B. die Verbacher), wird verneint.

Rau.
Kuenzer. Zu 14, 3 d. Der Wunsch eines Mitgliedes, statt des Wortes „Urstoffe“ das Wort „Rohstoffe“ zu setzen, wird abgelehnt. Ebenso der Vorschlag, die im Entwurf festgestellte Grenze von 50 Procent des Werthes für Darlehen auf Urstoffe höher zu setzen. Wer ein größeres Darlehen wolle, könne sich das Weitere von Privaten verschaffen.

Helfferich. Desgleichen wird der Vorschlag verworfen, zu dem Worte „Urstoffe“ noch das Wort „und Halbfabrikate“ beizusetzen. Darlehen auf Halbfabrikate seien bedenklich, weil sie, ebenso wie solche auf fertige Fabrikate, gar leicht zu Ueberproduktion Veranlassung geben.

Art. 14, 4 a. und b, 5. 6. Ohne Bemerkung angenommen.

Rau. Art. 14. 7. Ein Redner beantragt, daß die Bank auch Privaten die Geldvorräthe, welche sie der Bank anvertrauen, verzinsen dürfe. Es sei dies ebenso für die Bank gefahrlos, wie für die Privaten wegen der großen Sicherheit, die solche Kapitalanlagen hätten, angenehm. Die schottischen Banken und die Leipziger thäten es. Es wird hiergegen zwar der Zweifel geäußert, ob eine solche Befugniß, die zwar nicht den Banquiers, aber doch der Versorgungsanstalt Eintrag thun werde, für die Bank überhaupt passend sei. Auf die Bemerkung aber, daß die Versorgungsanstalt weder ein Privilegium habe, noch ein solches verlange, daß man der Bank, wenn sie verzinsliche Darlehen von Privaten übernehmen will, wenigstens das Recht hiezu nicht bestreiten sollte und daß Concurrenz in der verzinslichen Annahme von Kapitalien gerade wünschenswerth sei, wird der gestellte Antrag zur

Abstimmung

gebracht und mit 14 gegen 1 Stimme (Kufel) angenommen.

Art. 14. 8. ohne Bemerkung angenommen.

Art. 15. Mehrere Mitglieder beantragen den Strich des Artikels. Derselbe verstehe sich von selbst, und das Wort „Wechselreiterei“ sei für das Gefühl des Handelsstandes verlegend; auch sei es schwer, den Begriff des Wortes zu bestimmen, und es werde dieser Artikel leicht Veranlassung zu Collisionen zwischen der Bankverwaltung und dem Regierungscommissär geben. Auf die Gegenbemerkung, daß andere Statuten z. B. die der banque de France, dieselbe Bestimmung enthielten, wird erwiedert, in Frankreich sei die Wechselreiterei sehr ausgedehnt, in Deutschland weniger; auch sei dieses Beispiel nicht maßgebend. Andere Redner bemerken, man könne diese Bestimmung in die Instruction der Censoren (Art. 81) aufnehmen, solle sie aber nicht ganz wegfällen lassen.

Hohenemser.
Klose.
Spenerer.
Zimmern.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag auf Strich in den Statuten zur

Abstimmung.

Derselbe wird mit 13 gegen 2 Stimmen (Prestinari, Rau) angenommen.

Art. 16 ohne Bemerkung angenommen.

Zu Art. 17 Abs. 1 wird bemerkt, die Bestimmung eines gleichen Discoutofußes für alle Papiere zu derselben Zeit sei unangemessen; der Werth der Wechsel sei verschieden. Andere erwiedern, die Bestimmung müsse im Interesse der Unparteilichkeit der Bank bestehen.

Klose.
Knippenberg.
Kusel.

Ein anderes Mitglied bemerkt: auch abgesehen von der Dualität eines Wechsels komme es auf die Verfallzeit desselben an. Es kämen Zeiten vor, z. B. bei bevorstehender Messe in Frankfurt, wo man Papiere von langer Sicht nicht zu dem gleichen Disconto annehmen könne, wie solche von kurzer Sicht. Dagegen wird erinnert, es werde der Parteilichkeit Raum gegeben, wenn man der Bankverwaltung erlaube, je nach der Verfallzeit der zu discountirenden Papiere den Discoutofuß höher oder niedriger zu bestimmen; auch sei eine solche Verschiedenheit unpraktisch, weil sie das Geschäft erschwere.

Seifertch.

Knippenberg.
Rau.

Hohenemser.

Knippenberg.

Zu Art. 17 Abs. 2. Gegen die Bestimmung, daß bei Discountirung Frankfurter Wechsel die Incassospesen abgezogen werden, wird eingewendet, daß dann wenig Frankfurter Wechsel zur Discountirung kommen würden. Leiste die Bank auf die Aufrechnung dieser Spesen Verzicht und trage sie die jedenfalls nur geringen Kosten der Einkassirung selbst, so werde das wesentlich zur Vermehrung ihrer Discountogeschäfte beitragen, die doch immer die Hauptsache bleiben müßten. Hiergegen wurde bemerkt, daß es in dem Interesse des Bankortes liege, daß die Spese für die Einkassirung berechnet werde. Man werde dann mehr auf den Bankort selbst und weniger nach andern Orten, z. B. Frankfurt, trassiren. Auch könne man der Bank nicht zumuthen, diese Kosten zu tragen.

Aus diesen Gründen machte ein anderes Mitglied den Vorschlag, der Bank die Erlaubniß zu geben, die Incassospesen zu berechnen, ohne ihr jedoch die Pflicht dazu aufzuerlegen. Dieser Vorschlag wird gebilligt, jedoch die Bedingung für nothwendig gehalten, daß zu derselben Zeit alle Wechsel auf Frankfurt gleich behandelt werden.

Klose.

Art. 18—29 werden ohne Discussion angenommen.

Art. 30 fällt nach der Abstimmung über die achte Frage weg.

Art. 31 und 32 angenommen.

Ueber Art. 33 vergl. die Discussion zu Frage 13.

Zwölfte Frage.

Welche Stadt eignet sich am meisten zum Sitze der Bank und wo sind Zweigbanken zu errichten?

Die Verhandlung wird von Speyerer eröffnet, welcher sich für Mannheim erklärt, weil es die Haupthandelsstadt des Landes ist und wegen der Nähe von Frankfurt. Zur Unterstützung dieser Ansicht werden von andern Mitgliedern verschiedene Gründe angeführt. Es wird gesagt:

Knippenberg.

Banken entstehen da, wo es am meisten für sie zu thun giebt, und darum ist der Plan von Mannheim ausgegangen; hier werden die meisten Noten in Bewegung sein. Es ist die Mitte eines gesegneten Landstrichs. Wo die Verhältnisse ungünstig sind, läßt sich mit aller Mühe auf künstlichem Wege nichts Bleibendes erschaffen, wie z. B. die Emporhebung von Leopoldshafen nicht gelingen wollte. Wenn Mannheim nur eine Zweigbank erhalten sollte, so wäre es ein sonderbares Mißverhältniß, daß diese weit mehr Geschäfte mache als die Hauptbank selbst, denn die Handelsthätigkeit ist in Mannheim vielleicht zehnmal so stark als in Karlsruhe.

Zimmern.

Die Bank soll auf natürlichem Boden ruhen, und daher da gegründet werden, wo sich die Bedingungen ihres Aufblühens im ausgedehntesten Maße befinden. Die unmittelbare Aufsicht der Staatsbehörden wäre ihr nicht wohlthuend; in Karlsruhe ist der Aufschwung des Handels durch natürliche Verhältnisse gehindert; auch drückt die Residenz unvermeidlich den Handel.

Hohenemser.

Zu Darleihen auf Waaren könnte die Bank in Karlsruhe bei weitem weniger benützt werden, als in Mannheim, wo die Schifffahrt auf beiden Strömen so große Massen von Waaren zusammenführt.

Rau.

Zwar sei es bei Streitfragen solcher Art, wie die vorliegende, wo verschiedene Orte einen Vorzug in Anspruch nehmen, sehr schwer, sich die Unbefangtheit zu bewahren; man werde leicht unwillkürlich von der Vorliebe für einen gewissen Ort beschlichen; indeß werde es doch wohl allgemein anerkannt werden müssen, daß in den örtlichen Verhältnissen von Mannheim Vieles zusammentreffe, was diese Stadt zum Sitze der Bank empfehlen muß. Man dürfe sich nur in Gedanken dorthin versetzen, und das bedenken, was der Blick auf Stadt und Gegend dem Auge darbietet: den Rhein und Neckar, das große Lagerhaus mit dem Hafen, die Nähe von Heidelberg, welches durch die Eisenbahn fast mit Mannheim verwachsen erscheint, so daß beide Städte beinahe wie eine einzige von etwa 38,000 Einwohnern anzusehen sind, sodann die stark bevölkerten Orte der bayerischen Pfalz, in denen sich überaus großer Reichthum befindet, z. B. Neustadt, Wachenheim, Dürkheim. Selbst in mäßigen Dörfern wohnen dort Kapitalisten, welche Staatspapiere aller Länder besitzen und die Kurszettel aller Börsen halten. Hierzu kämen die nahen Rheinstädte Speyer und Worms, und in letzterer Stadt seien ebenfalls große Kapitale dem Verkehr gewidmet.

Daß für die Stellung des landesherrlichen Commissärs zur Regierung der Sitz in Karlsruhe bequemer wäre, könne wenig in Betracht kommen, da die Eisenbahn ihm das Hin- und Herreisen höchst leicht mache und es gewiß angemessener sei, daß der Commissär dahin kommt, wo die Bank sich am besten befindet, als daß diese dem Commissär in seinen bequemsten Wohnort nachfolgt.

Wetter-Köchin.

Die Bank würde, wenn man Mannheim nicht wählte, schwerlich zu Stande kommen.

Andere Sprecher nehmen Karlsruhe mit Lebhaftigkeit in Schutz. Sie bemerken: Karlsruhe habe in

der Nähe mehrere große Fabriken, welche die Bank bedeutend in Anspruch nehmen werden. Es liege der Mitte des Landes näher und erleichtere den Verkehr der Bank mit den Staatskassen. Dem Oberlande sei es erwünscht, die Bank näher bei sich zu haben, und Frankfurt sei keineswegs zu entfernt, da man in einem Tage den Weg hin und zurück machen könne und mehrere Stunden zur Besorgung von Geschäften übrig behalte. Auch denke man anderseits von dem Handel der Residenz zu gering. Es werde hier z. B. in englischen und kurzen Waaren wohl doppelt so viel umgesetzt, als in Mannheim. Der Bewohner Karlsruhes habe die Fähigkeiten des Kaufmanns eben so gut als der Mannheimer; wären nicht unübersteigliche örtliche Schwierigkeiten im Wege, böte sich bessere Gelegenheit dar, so würden die Handelsleute hier durch die That den Beweis liefern, daß auch in der Residenz ein großartiger Handelsbetrieb möglich sei, wie man es ohnehin in den Beispielen von Paris und London, Wien und Berlin vor sich sehe. Uebrigens biete für die Ueberwachung durch die Staatsbehörden und die manchfaltigen Beziehungen zur Regierung Karlsruhe unverkennbare Vortheile.

Klose.
Kuenzer.
Kufel.

Hierauf wird erwidert, daß die Persönlichkeiten des Handelsstandes hier außer Erwägung bleiben, daß gewiß Jedermann die Geschäftstüchtigkeit, Einsicht, Thatkraft und Redlichkeit der Karlsruher Kaufleute gerne anerkenne und daß nur die von den Personen ganz unabhängigen äußeren Umstände den Ausschlag geben.

Mau.
Stimmern.

Es wird sodann der Unterschied in Bezug auf die Bestimmung des Hauptsitzes je nach der Aufgabe der Anstalt hervorgehoben und bemerkt: für eine Bank, die das ganze Land durchdringt, die in die engste Verbindung mit der Regierung tritt, die gewissermaßen als Staats- und Nationalbank erscheint, die Noten bis zu kleineren Nennwerthen herab ausgiebt und deren Noten bei den Staatskassen Annahme finden, für eine solche Bank wäre die Residenz der beste Hauptsitz. Für eine bloße Localbank zu Giro- und Depositengeschäften dagegen sei Karlsruhe allerdings weniger geeignet. Die Entscheidung werde also sehr davon bedingt werden, ob man eine Bank der einen oder der andern Art im Auge habe.

Klose.

Diesen Sätzen schließen sich andere Mitglieder an und fügen bei, es sei natürlich, daß die Pfälzer und Oberländer in diesem Punkte entgegengesetzte Wünsche hegen; überall aber habe man Werth darauf gelegt, die Banken an die Regierungssitze zu legen, welcher Behauptung jedoch das Beispiel von Leipzig gegen Dresden entgegengehalten wird.

Kufel.
Mayer.

Als einige Mitglieder eine weitere Besprechung für unfruchtbar halten und, weil wohl Jeder seine Meinung schon bestimmt gefaßt haben werde, Abstimmung verlangen, während ein anderes Mitglied eine förmliche Abstimmung umgangen zu sehen wünscht, fragt der Präsident die Versammlung erst darüber, ob sie überhaupt eine Abstimmung wünsche. Dies wird mit 11 gegen 3 Stimmen (Klose, Knippenberg, Wetter-Röschlin) bejaht.

Hierauf erklärt der Präsident, daß er die Frage nach den zwei besprochenen Voraussetzungen theilen werde; daß er ferner, da nur zwei Städte in Erwägung kommen, als gleichgültig ansehe, welche von beiden er zum Behufe der Abstimmung nenne, weil die Annahme oder Verwerfung der einen zugleich den entgegengesetzten Beschluß in Betreff der andern in sich schließe. Er stellt die Frage:

- 1) Soll Karlsruhe Hauptsitz der Bank werden, wenn diese nach den bisherigen Beschlüssen zu Stande kommt?

Es erhebt sich Niemand, die Frage ist also einstimmig für Mannheim entschieden.

- 2) Soll Karlsruhe dann gewählt werden, wenn die Bank in der vorhin bezeichneten Ausdehnung Nationalbank wird und ihre Noten bei der Staatskasse Zulassung erhalten?

Befehl mit 8 Stimmen gegen 5 verneinende (Helferich, Hohenemser, Knippenberg, Better-Köchlin, Zimmern). Rau stimmt nicht, weil er das, was unter dieser unwahrscheinlichen Voraussetzung zu beschließen sei, nicht für hinreichend aufgeklärt hält.

In Hinsicht der Zweigbanken findet die Versammlung eine Berathung noch nicht zweckmäßig; man verständigt sich ohne förmliche Abstimmung dahin, daß es der Großh. Regierung in Benehmen mit der künftigen Bankdirektion zu überlassen sei, hierüber zu entscheiden. Nur zwei Punkte werden schon jetzt mit Bestimmtheit und ohne Widerspruch empfohlen, daß nämlich in jedem Falle diejenige der beiden für den Hauptsitz vorgeschlagenen Städte, welche denselben nicht erhält, mit einer Zweigbank ausgestattet werde, und daß deren Geschäfte nicht binnen Jahr und Tag, wie es Art. 100 vorschreibt, sondern gleichzeitig mit denen der Hauptbank, oder wenn dieß nicht buchstäblich ausführbar wäre, wenigstens so kurz als möglich nach der Eröffnung der Hauptbank in Gang kommen.

Hohenemser.
Kusel.
Mayer.
Better-Köchlin.
Zimmern.

Dreizehnte Frage.

Kann der Fünffrankenthaler als Bankmünze zugelassen werden?

Bei Beurtheilung vorliegender Frage müssen zwei Gesichtspunkte getrennt werden:

- 1) kann der Bank das Recht gegeben werden, in Fünffrankenthalern zu zahlen, so daß der Empfänger der Zahlung die Annahme derselben nicht verweigern kann, und
- 2) kann der Bank gestattet werden, Fünffrankenthaler als Zahlung anzunehmen und auszugeben, ohne daß derjenige, welcher Zahlung erhält, dieselben annehmen muß?

Helferich.

Was die erste Frage anlangt, so wurde bemerkt, daß der Staat, der sich conventionmäßig (s. Münzconvention vom 25. August 1837, Regierungsblatt 1837, Seite 383, und allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838, Regierungsblatt 1838, Seite 21) verpflichtet habe, nur Münze des 24½-Gulden-Fußes und Kronenthaler zu 2 fl. 42 fr. als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen, nicht im Stande sei, die Annahme von Fünffrankenthalern als Zahlung von der Bank zu befehlen, da er damit seinen gegen andere Staaten eingegangenen Verpflichtungen entgegenhandeln würde.

Hohenemser.
Better-Köchlin.

Was dagegen die zweite Frage anlangt, so wurde die Ansicht ausgesprochen, daß der Annahme und Ausgabe der Fünffrankenthaler durch die Bank und ohne Zwang für dritte Personen von Seite des Staats kein Hinderniß in den Weg zu legen, auch von der Bankverwaltung unbedenklich zuzugeben sein werde, so lange Frankfurt a. M. dieselben als Wechselzahlung anerkennt. Der Fünffrankenthaler, wurde von einer Seite bemerkt, sei in der That mehr werth als 2 fl. 20 fr. im 24½-Gulden-Fuß, er habe einen gesetzlichen Silbergehalt von 2 fl. 21⁵³/₁₀₀ fr. des 24½-Gulden-Fußes und einen wirklichen von 2 fl. 20⁵⁸/₁₀₀ fr. bis 2 fl. 20⁷⁰/₁₀₀ fr. Erst dann, wenn der Wechselkurs auf französischen Plätzen auf 93½ fl. für 200 Fr. sinke, berechne sich der Werth der Fünffrankenthaler auf 2 fl. 20 fr. Aber ein so tiefer Stand komme nicht bald vor. Daß die Annahme der Fünffrankenthaler von Privaten verweigert werde, sei zwar denkbar, aber so lange als Frankfurt dieselben als Wechselzahlung annehme, durchaus nicht zu erwarten. Unter den bestehenden Verhältnissen sei die Ausschließung der Fünffrankenthaler von der Bank sogar bedenklich; denn nur dann, wenn sie dieselben als Bankmünze zulasse, werde sie im Stande sein, sich gegen die Gefahr zu sichern, welche ihr einzelne übermächtige Bankhäuser durch allzugroße Zurückhaltung der Landesmünze aus der Circulation bereiten könnten.

Kusel.

Hohenemser.

Speyerer.

Better-Köchlin.

Hiernach wird die dreizehnte Frage von der Versammlung in ihrem ersten Theile verneint, im zweiten Theile dagegen bejaht, so daß mit der Erlaubniß, welche der Bank ertheilt werde, Fünffrankenthaler anzunehmen und auszugeben, kein gesetzlicher Zwang für das Publikum zur Annahme derselben verbunden werden dürfe.

Nicht gezwweifelt wurde aber, daß die Bank den Fünffrankenthaler gerne annehmen und Niemand in Zahlungen der Bank die Annahme desselben verweigern werde, so lange er zu Frankfurt a. M. in Wechselzahlung angenommen wird.

Vierzehnte Frage.

Auf wie lange soll das Bankprivilegium ertheilt werden?

Man findet hierüber keinen Austausch von Meinungen nöthig; es wird die einzige Bemerkung gemacht, daß die im Ministerialentwurf beantragte Dauer von 25 Jahren bei vielen bestehenden Banken vorkomme und angemessen sei.

Fünfzehnte Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die sechszehnte).

Welcher Antheil an der Gründung und Verwaltung der Bank kann Ausländern unbedenklich gestattet werden?

Der Präsident eröffnet die Discussion über diese Frage mit der Bemerkung, daß nach dem Vorschlag der Ministerialcommission der Zutritt der Ausländer zu der Generalversammlung unbeschränkt sei, daß aber in den Ausschuß nur ein Drittheil oder sechs Ausländer und in den Verwaltungsrath gar kein Ausländer solle kommen können. Eine Ausnahme mache die erstmalige Bildung des Verwaltungsraths, bei welcher es den Bankunternehmern verstattet sei, ausnahmsweise zwei Ausländer zu Mitgliedern zu ernennen (vergl. Art. 41, 49, 62, 63).

Ein Redner stellt den Antrag, in der Regel zwei Ausländer in den Verwaltungsrath zuzulassen. Es sei ja doch das Ausland, welches den größten Theil des Kapitals zur Bank geben werde. Wenn man den Ausländern keine Diäten gebe, so könne man sicher sein, daß sie sich ungern und selten zur Annahme der Wahl verstehen würden. Und handle es sich einmal um specielle badische Interessen, so hätten ja die Inländer immer noch die Majorität. Speyerer.

Anderer Redner warnten eindringlich vor der Zulassung der Ausländer in den Verwaltungsrath; es finde eine solche bei keiner der bestehenden Banken Statt; schon das sei bedenklich, daß man sechs Ausländern in den Bankausschuß Zutritt geben wolle. Man könne im Voraus nicht wissen, wie sehr noch die Bank mit den Landesinteressen verwachsen werde, und es könnten Fälle eintreten, in welchen es für diese Interessen sehr bedenklich sei, Ausländern eine Theilnahme an der Bankverwaltung zu verstaten. Auch der Patriotismus müsse bei der Leitung einer solchen Anstalt thätig sein. Zudem sei die Bethheiligung der Ausländer gar nicht wohl thunlich, da nach Art. 68 der Statuten die Verwaltungsräthe eine Thätigkeit hätten, welche nur bei fortwährendem Aufenthalte am Orte der Bank ausführbar sei. Kusel.
Prestinart.
Rau.

Hohenemser.

Helferich.

Ein weiterer Redner glaubt, man müsse den Unterschied beachten, welcher bei der Abstimmung über Frage 12 gemacht worden sei. Der Zutritt von Ausländern zum Verwaltungsrath sei allerdings zu mißrathen, wenn man eine eigentlich badische Landesbank gründen wolle; werde dieselbe aber in Mannheim lediglich für die Interessen des Handels, ohne weitere Beziehungen zum Staate errichtet, so sei kein genügender Grund für Ausschließung der Ausländer vorhanden. Man sei bei früheren Abstimmungen immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Noten der projectirten Bank in Frankfurt Bürgerrecht erhielten; folgerecht könne man die Ausländer nicht aus dem Verwaltungsrath ausschließen.

Das Präsidium bringt sodann die Frage über Zulassung der Ausländer zum Verwaltungsrath zur

Abstimmung.

Dieselbe wird mit 13 Stimmen gegen 2 (Helferich, Speyerer) verneint.

Sechszehnte Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die siebenzehnte).

Welche Einwirkung auf die Verwaltung der Bank muß der Regierung aus Gründen des öffentlichen Wohls vorbehalten werden?

Der Präsident liest die, auf diese Frage sich beziehenden Artikel 94—99 des Statutenentwurfes der Ministerialcommission vor. Ueber einige derselben werden einzelne Bemerkungen geäußert, über die jedoch keine Abstimmung für nöthig erachtet wird.

Knippenberg.
Wetter-Köchlin.

Bei Art. 95 kommt der Zweifel vor, ob es nicht eine zu umständliche und überflüssige Bevormundung sei, wenn die Conceptionen aller Ausfertigungen von dem landesherrlichen Commissär eingesehen werden müssen.

Präsident.
Preitiner.

Es wird erwidert: Es sei ohne diese Vorschrift eine sichere Ueberwachung nicht möglich; das Verhältniß der Vereinsbevollmächtigten bei den Zolldirectionen sei ähnlicher Art und lasse keine Nachtheile wahrnehmen; die Ausfertigungen des Verwaltungsraths bezögen sich nicht auf die laufenden Verwaltungsgeschäfte, welche vielmehr den Beamten der Bank, zunächst dem Verwalter übertragen seien; man solle auch nicht glauben, daß etwa an eine Prüfung der Conceptionen in Bezug auf den Styl gedacht werde. Aus dem von einem Mitgliede vorgelesenen §. 40 der neuen Statuten der Wiener Bank (von 1841) überzeugt man sich, daß dort dieselbe Anordnung besteht, nur daß sie minder kurz ausgedrückt ist.

Rau.

Hohenemser.
Rusel.

Bei demselben Artikel nehmen Andere an dem Sage Anstoß, daß kein Wechsel gegen den Widerspruch des Commissärs discontirt werden dürfe; dieser sei in der kaufmännischen Welt nicht genug bewandert, um über die in einem Wechsel unterschriebenen Personen zu urtheilen; man solle dieß den Censoren anheimstellen.

Es wird entgegnet, der Satz sei nur so zu verstehen, daß der Commissär dann eine Einsprache erhebe, wenn gerade Fälle zu seiner Kenntniß kommen, in denen ihm die Discontirung ein Mißgriff scheine, daß er aber keineswegs der Disconto-Commission immer beiwohne, und daß diese, so lange er nicht widerspricht, für sich selbst handle. Diese Erläuterung wird mit Hinweisung auf den hiermit übereinstimmenden §. 42 der Wiener Statuten bestätigt.

Art. 96. Ein Mitglied erklärt für unzweckmäßig, daß die Vorgänge Ziff. 2, 3, 4 und 7 der Genehmigung der Großh. Regierung unterworfen werden; dann wird gefragt, welche Behörde das Amt der Großh. Regierung üben werde, worauf der Präsident bemerkt, daß das einschlägige Ministerium, nicht etwa die Kreisregierung, gemeint und daß die Mitwirkung der Staatsverwaltung zu so wichtigen Beschlüssen, wie sie hier aufgezählt werden, nothwendig sei.

Better - Köchlin.

Art. 97 giebt zu dem Bedenken Anlaß, ob nicht die Verfertigung der Noten durch die Regierung in einzelnen Fällen eine lästige Verzögerung nach sich ziehen könne. Eine Bank brauche im Vergleich zur umlaufenden Notenmenge eine große Anzahl von bedruckten Zetteln, weil im Falle einer Beschädigung sehr oft die Umwechslung gegen ein neues Exemplar begehrt wird. Die englische Bank lasse jede Note vernichten, die einmal in die Bank zurückgeführt; die Wiener Bank lasse alle Noten, die bei einer Zweigbank eingehen, vermittelst des Durchschlagens unbrauchbar machen, damit sie ohne das hohe Geldporto ganz wohlfeil als bloße Frachtstücke an die Hauptbank zur Controlirung gesendet werden können; daher finde man, daß bei beiden Banken eine große Menge neuer Noten verfertigt wird. Die Bank könne in Verlegenheit kommen, wenn einmal die Regierung die Veranstellungen nicht sorglich genug trifft, so daß es an den nöthigen Exemplaren fehlt.

Rau.

Es wird erwiedert, daß die Großh. Regierung stets einen ansehnlichen Borrath von gedruckten Noten unter Verschluss halten und davon jederzeit nach Bedürfnis an die Bank abliefern werde, welche die Verfertigung schwerlich schneller werde bewerkstelligen lassen können, als die Regierung.

Preßinari.

Siebenzehnte Frage

(die fünfzehnte in den gedruckten Aktenstücken).

Nach welchen Grundsätzen ist die Vertretung der Bankgesellschaft zu organisiren, um eine besonnene, wohlmeinende Verwaltung zu erhalten?

Die Versammlung erklärt, daß in dieser Beziehung keine Veranlassung sei, von den Bestimmungen abzugehen, welche das Bankstatut der Ministerialcommission in den Artikeln 38 bis 86 vorgeschlagen habe.

Nachdem hiermit die Versammlung die Berathungen über sämtliche vorgelegte Fragen vollendet hatte, forderte das Präsidium die anwesenden Mitglieder auf, noch weitere Bemerkungen, die sie allenfalls in Betreff des Bankprojekts zu machen hätten, zur Berathung vorzutragen. Hierauf legt ein Mitglied die Frage vor, ob es nicht zweckmäßig sei, der Bank die Verpflichtung aufzulegen, falsche Noten jederzeit einzulösen, wenn sie täuschend nachgemacht und also schwer als falsch zu erkennen seien. Es wurde dagegen bemerkt, daß in einer solchen Bestimmung eigentlich eine Prämie auf die vollkommenste Nachahmung der Noten liege, daß sie jedoch keineswegs das Publikum vor Schaden schütze. Es scheine auch in der That unnöthig, eine Bestimmung deshalb zu treffen; denn es liege in dem eigenen Interesse der Bank, jede verfälschte Note, die ihr zur Baareinlösung präsentirt werde, zu bezahlen, wenn nicht der böse Wille oder die Unaufmerksamkeit des Präsentanten handgreiflich zu erkennen sei.

Sprenger.

Rau.

Kuenzer.

Schließlich erklärt ein Mitglied, welches bei den zuerst zur Berathung gekommenen Fragen gegen das Bankprojekt sich ausgesprochen hatte, daß es nunmehr, nachdem im Verlauf der Discussion und durch das Resultat der Abstimmungen seine meisten Bedenken in Betreff der Modalitäten, unter welchen das Projekt zu Stande kommen dürfte, gehoben seien, die Ueberzeugung gewonnen habe, daß eine Bank in der Verfassung, wie sie von der Versammlung beantragt worden, von Vortheil für das Land sein werde.

Da kein Mitglied weitere Anträge in Betreff der Bank zu stellen hatte, so ergreift der Präsident das Wort und erklärt, daß zur Entgegennahme des Protokolls der letzten Sitzung und zur Unterzeichnung des ganzen Protokolls einige Mitglieder benannt werden möchten. Demgemäß wurden

Kusel,
Prestinari und
Vetter-Köchlin

als Diejenigen bezeichnet, welche das letzte Protokoll Namens aller Mitglieder derselben entgegennehmen und das Ganze unterzeichnen sollen.

Zum Schluß der Sitzung spricht das Präsidium der Versammlung den Dank der Regierung für die sorgfältige und unbefangene Prüfung der ihr vorgelegten Fragen aus, worauf ein Mitglied Namens der ganzen Versammlung dem Präsidenten für die ebenso sachkundige als durch Humanität ausgezeichnete Leitung der Verhandlungen dankt.

Die Wichtigkeit dieses Protocolls beurfunden:

Karlsruhe, den 21. Juli 1847.

Fr. Kusel.
Prestinari.
Vetter-Köchlin.